

**Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP)
Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen
im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung**

Vorbemerkung

Leider hat sich die Landesregierung erneut dazu entschieden, die Beteiligung über die Sommerferien und damit über die Sommerpause der kreislichen Gremien zu legen. Eine Befassung des Kreistages mit der Stellungnahme des Landkreises ist damit in der vorgegebenen Beteiligungsfrist bis zum 30.09.2015 nicht möglich. Es wurde daher eine Terminverlängerung bis zum 31.10.2015 beantragt, damit eine Beschlussfassung des Kreistages im Oktober möglich wird. Für zukünftige Beteiligungsverfahren wird die Forderung aufgemacht, dass die Sommerpause grundsätzlich nicht einzubeziehen ist. Sofern eine Einbeziehung der Sommerpause aus objektiven Gründen unumgänglich ist, so ist der Beteiligungszeitraum angemessen und mit Rücksicht auf die Arbeit der gemeindlichen und kreislichen Gremien anzupassen.

Zu einzelnen Kapiteln des vorliegenden Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zentrale Orte (Kapitel 3.2, S. 20 - 24)

Die in der Stellungnahme zur 1. Stufe der Beteiligung enthaltenen Forderungen zur Nachsteuerung festgestellter Mängel im Netz der Zentralen Orte wurden in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen. Hierbei geht es keineswegs um eine Aufweichung von Kriterien, sondern um die Anpassung bzw. Ergänzung von Kriterien für den Fall, dass es bei der reinen Anwendung der geltenden Kriterien zu nicht gewünschten räumlichen Ungleichverteilungen von Zentralen Orten und insbesondere zu „zentrenfreien“, unterversorgten Räumen kommt. Für das konkrete Beispiel Wittow auf Rügen wurde auch eine Lösung aufgezeigt (Bestimmung von Wiek und Altenkirchen als gemeinsames Grundzentrum durch Anpassung der im LEP definierten Kriterien für die Bestimmung Zentraler Orte). Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem hier aufgezeigten Mangel der unversorgten Bereiche ist weder in der Abwägung noch in der überarbeiteten Fassung des LEPs inklusive der Begründung erkennbar. Es wird mit der Abwägung vielmehr der Eindruck erweckt, dass die Kriterien zur Bestimmung von Grundzentren nicht Gegenstand des LEP-Verfahrens wären. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen. Die Fortschreibung des LEPs bietet gerade die Chance, festgestellte Mängel zu beheben. In der Begründung zum Kapitel 3.2 wird nur die pauschale Sorge vorgetragen, dass eine weitere Ausweitung des Zentrale-Orte-Systems dazu führen könnte, dass die Tragfähigkeit einzelner Zentraler Orte gefährdet würde, und die Aussage, dass das 3-stufige System ein guter Kompromiss zwischen Erreichbarkeit aus der Fläche und notwendiger Versorgungsdichte in der Fläche darstellt. Dies sind im Landesdurchschnitt sicherlich korrekte Aussagen, da wo konkrete Mängel aufgezeigt werden, muss es aber auch Heilungsmöglichkeiten geben, ohne dass gleich das ganze System der Zentralen Orte in Frage gestellt wird. Es wird daher die Forderung aufrechterhalten, dass das bisherige Kriteriensystem zur Bestimmung von Grundzentren durch einzelne Kriterien ergänzt wird, damit größere unversorgte Bereiche nicht auftreten. Denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel, nach dem die Regionalen Planungsverbände in ihren Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Kriterien entwickeln, um unversorgte Bereiche zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung kann nur erreicht werden, wenn im besiedelten Bereich eine angemessene Erreichbarkeit (Fahrentfernung rund 10 - 15 km) der Zentralen Orte sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung auf der Seite 26 zu Programmsatz 3.3.1 verwiesen, in der genau dieser Versorgungsstandard vorgegeben wird. Auch bei einer abnehmenden Bevölkerung muss dies sichergestellt werden. Dies umso

mehr bei einer älter werdenden, weniger mobilen Gesellschaft (siehe auch Begründung zu Kapitel 3.2, S. 21). Die Bestimmung neuer Grundzentren hat sicherlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen in den bestehenden Grundzentren zu erfolgen, was jedoch nicht gegen die Einrichtung eines gemeinsamen Grundzentrums auf Wittow spricht.

Ländliche Räume (Kapitel 3.3.1, S. 25 - 26)

Die Ländlichen Räume bilden die Auffang-Raumkategorie für alle Gebiete, die weder zu den Stadt-Umland-Räumen noch zu den Ländlichen Gestaltungsräumen gehören. Bei der weiteren Entwicklung wird bei zwei Grundsätzen der Planung der Begriff „bedarfsgerecht“ verwendet, ohne dass dieser näher erklärt oder definiert wird. Ohne Definition kann ein solcher Begriff, im Rahmen von Grundsätzen der Raumordnung, keinen Anspruch auf Beachtung stellen oder als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dienen, was aber der Anspruch der Grundsätze der Raumordnung ist (siehe Abbildung 4: Begriffsbestimmungen). Der Begriff ist daher zu konkretisieren.

Ländliche Gestaltungsräume (Kapitel 3.3.2, S. 26 - 33)

Mit der Umbenennung der Raumkategorie "Ländliche Räume mit demografischen Herausforderungen" in "Ländliche Gestaltungsräume" erfolgte bei gleichen Kriterien auch eine Veränderung der Gebietskulisse durch Hereinnahme nur der (bei relevanten demografischen Kriterien) am schlechtesten abschneidenden Viertels (Quartil) statt des „schlechtesten Drittels“ und damit eine Reduzierung von 32 auf 24 Nahbereiche der Zentralen Orte, die dieser neuen Gebietskulisse zugerechnet werden (insgesamt gibt es im Land 96 Nahbereiche). Diese 24 Räume gelten als Raumkulisse mit besonderen Strukturschwächen. Es werden jetzt Leitlinien für die Stabilisierung und Entwicklung der Ländlichen Gestaltungsräume in den Handlungsfeldern "Information", "Innovation" und "Kooperation" in der Begründung deutlich gemacht und Maßnahmenvorschläge formuliert. Somit liegt mit der aktuellen Fassung erstmals eine nachvollziehbare Begründung zur Einführung dieser Raumkategorie vor, was sehr begrüßt wird. Es bestehen jedoch auch Bedenken, dass mit der Einstufung als Gemeinde im Ländlichen Gestaltungsraum Nachteile verbunden sein könnten. Hierzu geben die Programmsätze und deren Begründung keine Hinweise. Eine betroffene Gemeinde kann sich zur Einstufung aber nur dann sachgerecht äußern, wenn sie abschätzen kann, was mit dieser Kategorie bezweckt wird. Hier besteht weiterhin Klärungsbedarf.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen gehören zu der Gebietskategorie Ländliche Gestaltungsräume die Nahbereiche Grimmen, Tribsees (Mittelzentrum Grimmen) und Bad Sülze (Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten). Ich mache darauf aufmerksam, dass der in der Kartendarstellung (nicht jedoch in der Tabelle) der 1. Beteiligungsfassung noch enthaltenen Nahbereich Franzburg/Richtenberg mit den Städten und Gemeinden Franzburg, Richtenberg, Jakobsdorf, Millienhagen-Oebelitz, Weitenhagen und Velgast nicht mehr der Kategorie „Ländliche Gestaltungsräume“ angehört. Da die genaue Datengrundlage für die Kriterien und das entsprechende Ranking nicht vorliegt, kann nicht nachvollzogen werden, warum gerade dieser Bereich nicht mehr zu den Ländlichen Gestaltungsräumen gehören soll. Gerade die Städte Richtenberg und Franzburg mit ihrem Umfeld gehören zu den eher strukturschwachen Regionen des Kreisgebietes mit deutlich sichtbaren demografischen Problemen. Dieser Nahbereich wird sich nicht wesentlich von dem Nahbereich Tribsees unterscheiden. Selbst das Mittelzentrum Grimmen mit seinem Umland, welches demografisch besser dastehen müsste, erfüllt die Kriterien der Ländlichen Gestaltungsräume und würde damit „demografisch schlechtere“ Werte aufweisen als Franzburg/Richtenberg. Dies ist aus der zu beobachtenden Entwicklung jedoch nicht erkennbar. Ich bitte zu prüfen, ob bei dem fälschlicherweise in der Aufstellung der 1. Beteiligung dem Mittelbereich Grimmen zugeordneten Nahbereich „Ferdinandshof“ (der jetzt nicht mehr benannt wird), nicht der Nahbereich „Franzburg-Richtenberg“ gemeint war und ob eine Herausnahme dieses Nahbereichs

ches aus der Gebietskulisse sachgerecht ist. Darüber hinaus wird erwartet, dass die statistischen Daten, die Grundlage für die Einstufung in die Gebietskulisse Ländliche Gestaltungsräume waren, in aufbereiteter Form zugänglich gemacht werden.

Das in der Abbildung 12 auf der Seite 29 enthaltene Verfahren zur Herauslösung von Nahbereichen aus der Raumkategorie Ländliche Gestaltungsräume, beschränkt auf die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, erscheint nicht praktikabel. Ein Grundsatz der Planung, der eine Wirkung nur im Rahmen eines zeitlich begrenzten Beteiligungsverfahrens hat und zum Zeitpunkt nach der nächsten Abwägung bereits unwirksam wird, ist grundsätzlich zu hinterfragen. Unabhängig davon gibt es aber auch ein zeitliches Problem. Da nur die Planungsverbände antragsberechtigt sind, müsste eine Befassung der Thematik in den Gremien und letztendlich in der Verbandsversammlung erfolgen können. Darüber hinaus muss es eine Gegenzeichnung sämtlicher Bürgermeister des Nahbereiches geben, die auch nicht ohne eigene Gremienbeteiligung eine solche Erklärung abgeben können. Da diese Antragstellung innerhalb der Beteiligungsfrist, also bis zum 30. September 2015 zu erfolgen hat, wird ein solches Verfahren zeitlich nicht umsetzbar sein, zumal, wie oben angeführt, die Vor- und Nachteile der Einstufung in die Gebietskulisse nicht klar erkennbar sind. Wenn dieses Verfahren wirklich seriös betrieben werden soll, ist erheblich mehr Zeit und das Aufzeigen der Konsequenzen der Einstufung erforderlich.

Den Regionalen Planungsverbänden wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, eigene Ländliche Gestaltungsspielräume in den RREP, nach Vorgabe durch das LEP, festzulegen (Abbildung 13, S. 30). Es stellt sich die Frage, wo hier ein Gestaltungsspielraum für Planungsverbände bestehen soll, die bereits überproportional mit entsprechenden Gebieten ausgestattet sind. Von den 24 Nahbereichen im Land, die der Gebietskategorie Ländliche Gestaltungsräume zugerechnet werden, liegen derzeit 11 im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern. Diese 11 Nahbereiche stellen weit mehr als ein Quartil der Nahbereiche von Vorpommern dar. Ist es die Aufgabe des Planungsverbandes, Nahbereiche, die das Land als Ländliche Gestaltungsräume definiert hat, dann teilweise wieder aus dieser Kategorie auszuschließen? Als „Ergänzung“ kann dies sicherlich nicht bezeichnet werden. Das Verfahren zur Festlegung Ländlicher Gestaltungsräume im regionalen Maßstab ist daher noch einmal zu überdenken.

Stadt-Umland-Räume (Kapitel 3.3.3, S 33 - 36)

Die im bisherigen LEP 2005 festgelegten Stadt-Umland-Räume sollen weiterhin erheblich verkleinert werden. Für Stralsund bedeutet dies, dass die Gemeinden Klausdorf, Prohn, Preetz und Zarrendorf nicht mehr zum Stadt-Umland-Raum gehören sollen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der aktuellen Fassung des LEP die direkte Umlandgemeinde Altefähr nun doch dem Stadt-Umland-Raum zugeordnet wurde, was der Forderung aus der 1. Beteiligung entspricht. Eine schlüssige Begründung für die erhebliche Verkleinerung der Stadt-Umland-Räume wird weiterhin nicht gegeben, zumal im Plansatz 2.10 gerade die Stärkung der Stadt-Umland-Räume und die Entwicklung zu regionalen Wachstumskernen postuliert wird. Der Verweis auf eine neue einheitliche Systematik, die notwendig sei, um handlungsfähige und fachlich begründete Stadt-Umland-Räume festlegen zu können, kann nicht nachvollzogen werden. Die mit dem LEP 2005 eingeführten Stadt-Umland-Räume waren sehr gut begründet und die Handlungsfähigkeit war nachweisbar gegeben. Es ist nicht bekannt, dass die bisherigen Kriterien zur Bildung der Stadt-Umland-Räume einer fachlich begründeten Überprüfung nicht Stand gehalten hätten. Die neuen Kriterien und das Ziel der Verkleinerung der Stadt-Umland-Räume sind nachvollziehbar darzustellen, die Vorteile sind herauszustellen.

Demgegenüber stellt sich bei der jetzt vorgesehenen Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume mit dem als Ziel der Raumordnung definierten gemeinsamen Stadt-Umland-Raum für Stralsund und Greifswald die Frage, ob dies überhaupt einen handlungsfähigen Stadt-

Umland-Kooperationsprozess ermöglicht. Aus der bisherigen Arbeit hat sich gezeigt, dass die zu bearbeitenden Fragestellungen sich fast ausschließlich in der Beziehung der Kernstadt zu den umliegenden Gemeinden ergaben und nicht auf die weit entfernte nächste Kernstadt bezogen. Nur für die Gemeinde Sundhagen ergaben sich Beziehungen zu beiden Teilerzentren. Die Ausführungen auf Seite 34 zu Sundhagen werden geteilt. Nicht jedoch die Konsequenz der Schaffung eines gemeinsamen Stadt-Umland-Raumes. Eine Mitgliedschaft in beiden Stadt-Umland-Räumen Stralsund und Greifswald wäre für Sundhagen eine angemessene Lösung (hierzu müsste Sundhagen beiden Stadt-Umland-Räumen zugeordnet werden). Ein gemeinsamer Stadt-Umland-Raum Stralsund/Greifswald wird dagegen für wenig praktikabel gehalten. Die Begründung auf Seite 34 ist nicht schlüssig. Jede Kernstadt muss ihre Nachbarschaftskonflikte und auch ihre Entwicklungsperspektiven selber austragen und gestalten. Beide Städte haben hierzu in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Herangehensweisen gefunden und sind unterschiedliche Wege gegangen. Diese Prozesse unter ein Dach zu zwingen, nur weil man als gemeinsames Oberzentrum Abstimmungsbedarf hat, wird nicht für sachgerecht gehalten.

Bei dem im Absatz 4 genannten Katalog fehlt im Vergleich zur 1. Beteiligungsfassung u. a. die Einzelhandelsentwicklung als Handlungsfeld, in dem das vorhandene Stadt-Umland-Konzept zu überprüfen ist. Auch wenn vermutet werden kann, dass der Einzelhandel unter dem Begriff Wirtschaftsentwicklung subsumiert werden könnte, rege ich an, dass zur Klärung das Handlungsfeld „Einzelhandel“ wieder gesondert genannt wird, da gerade in diesem Handlungsfeld häufig Konflikte zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Abbildung 16 auf Seite 35 die Gemeinde Altefähr fälschlicherweise Greifswald und nicht Stralsund als direkte Umlandgemeinde zugeordnet wurde.

Einzelhandelsgroßprojekte (Kapitel 4.3.2, S. 45)

Programmsatz 4.3.2(3) bezieht sich auf „die Sortimente gemäß Abbildung 24“, tatsächlich ist es aber Abbildung 23.

Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (Kapitel 4.5, S. 49 - 52)

Ich begrüße, dass die Festlegung von Vorranggebieten „Landwirtschaft“ im LEP entfällt und durch ein textlich formuliertes Ziel zum Schutz ertragreicher Böden ersetzt wird und darüber hinaus in die Ebene der Regionalplanung verschoben wird. Hierdurch wird der bisher gegebene Eingriff in die Planungshoheit einiger betroffener Gemeinden vermieden und viele rechtlich ungeklärte Fragestellungen stehen nicht mehr zur Debatte.

Die als Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung (Plansatz 4.5 (2), dass Böden ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen, ist, ohne eine Ausnahmeregelung, planerisch äußerst problematisch. Gerade bei dem Bau von leistungsgebundener Infrastruktur wie Straßen und Radwegen oder andere Nutzungen, die standortgebunden im Außenbereich errichtet werden müssen, wird es immer wieder erforderlich sein, dass die Umwandlung auch von hochwertigen Böden erfolgen muss. Es ist daher an dieser Stelle eine Ausnahmeklausel zu formulieren.

Zu Plansatz 4.5 (4) auf der Seite 50 ist zu bemerken, dass die weitere Entwicklung des europäischen und nationalen Tierschutzrechts seitens der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere zunehmende Investitionen in Tierhaltungseinrichtungen erfordert, die bei angestrebter Aufrechterhaltung bestehender Tierzahlen und angestrebter/geforderter Erweiterung des Mindestflächenbedarfs je Einzeltier, Schaffung von Klimazonen u. a. tierschutzrelevante Faktoren sowie damit einhergehender erforderlicher Neukonzeption von Stallanlagen die

Erweiterung, Erneuerung und ggf. auch den Neubau von Tierhaltungsanlagen unumgänglich machen.

Plansatz 4.5 (11) auf der Seite 50 : Eine Ausweitung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen hohen Belastungen der Landschaft durch Monokulturen (Artenschwund, insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel betreffend), Düngung (Nährstoffauswaschungen in Grund- und Oberflächengewässer) und Pestizideinsatz kritisch zu sehen.

Eine Ausdehnung des ökologischen Land- und Gartenbaus ist aus Sicht des Naturschutzes und im Sinne der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen unbedingt zu fördern und anzustreben, unter Punkt 5 sollte deshalb auch die Förderung der Umstellung auf den ökologischen Landbau genannt werden.

Tourismusentwicklung und Tourismusräume (Kapitel 4.6, S. 52 - 55)

Die Ausweisung der **Vorbehaltsgebiete Tourismus** und die geplante Entwicklung der Randgebiete als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete kollidiert besonders an der Küste und im Küstenhinterland häufig mit den Vorbehaltsgebieten Naturschutz.

Dass als Kriterien für die Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten Tourismus“ die unter Naturschutzverwaltung stehenden Biosphärenreservate und Naturparke herangezogen werden, ist unverständlich und nicht akzeptabel. Diese Landschaftsräume dienen nicht in erster Linie dem Tourismus, sondern dem Erhalt von sensiblen Landschaften, in denen die Menschen möglichst im Einklang mit der sie umgebenden Natur leben können sollen und allenfalls ein „sanfter Tourismus“ stattzufinden hat.

Erreichbarkeit (Kapitel 5.1.1, S. 57 - 58) Da die Abwägung der Stellungnahme zur 1. Stufe der Beteiligung in Bezug zu Kapitel 3.2 „Zentrale Orte“ nicht die Problematik der zentrenfreien Räume behandelt hat, muss die Kritik an der Orientierung der Erreichbarkeit an den Zentralen Orten weiterhin aufrechterhalten werden. Die Orientierung am zentralörtlichen System setzt ein flächendeckendes Netz an zentralen Orten voraus, was in M-V nicht gegeben ist (siehe die Ausführungen zu Kapitel „Zentrale Orte“). Nur dann kann die Erreichbarkeit und letztendlich die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben gewährleistet werden, wenn es nicht diese großen unversorgten Räume gibt.

Infrastruktur und Verkehrsträger (Kapitel 5.1.2, S. 58 - 62)

Es wird als falsch angesehen, dass als Kriterium für die Beurteilung eines Verkehrsinfrastrukturprojekts als „landesweit bedeutsam“ verbunden mit der Aufnahme in das LEP die Anmeldung der Projekte zum Bundesverkehrswegeplan gelten soll. Bei der längerfristigen Perspektive der Raumordnung müssen auch Projekte, wie der Ausbau der L293/L29 und der B105, unabhängig von aktuellen Meldungen zum Bundesverkehrswegeplan darstellbar sein. Bei den Schienenprojekten wird eine Verlängerung der Darßbahn über Zingst hinaus bis Prerow für erforderlich gehalten.

Während im 1. Entwurf in Programmsatz 5.1.2(6)-Häfen als Grundsatz der Planung der Ausbau der „Universalhäfen Wismar, Rostock, Stralsund und Sassnitz“ formuliert wurde, erfolgte nunmehr die Formulierung als Ziel der Raumordnung, „die landesweit bedeutsamen Seehäfen Rostock, Sassnitz und Wismar“ auszubauen. Die vorgenommene Änderung gegenüber dem 1. Entwurf ist als Deklassierung des Hafens Stralsund zu werten, die nicht hinzunehmen ist. Der vorliegende Entwurf lässt offen, warum bzw. vor welchem Hintergrund diese Änderung vorgenommen wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Hafen Stralsund nicht landesweit bedeutsam sein soll. Mithin fehlt es an einer entsprechenden Definition.

Plansatz 5.1.2 (7) bezieht sich auf die Abbildungen 25 und 26, tatsächlich sind hier aber die Abbildungen 26 und 27 zutreffend.

Das Ziel der Anbindung des Frankenhafens Stralsund an die Schienenstrecke Stralsund-Berlin wird begrüßt.

Bildung (Kapitel 5.4.1, S. 67 - 68)

Die Standorte der Regionalen Beruflichen Bildungszentren werden mit einer Zielaussage auf die Ober- und Mittelzentren beschränkt. Im Landkreis Vorpommern-Rügen befindet sich auch im Grundzentrum Sassnitz eine berufliche Schule, die zu einer ortsnahen Schulausbildung beiträgt. Die Zielformulierung ist so anzupassen, dass eine solche Einrichtung nicht in ihrem Bestand gefährdet wird.

Kultur und Kulturlandschaften (Kapitel 4.7 S. 55 - 56)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in der vorliegenden Überarbeitung des LEPs der Thematik Kulturlandschaften, Baukultur vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche gegenüber dem 1. Entwurf eine wesentlich höhere Wichtung zugesprochen wird. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme zur 1. Beteiligung sind im Wesentlichen übernommen und eingearbeitet.

Umwelt- und Naturschutz (Kapitel 6.1, S. 72 - 77)

Im Vergleich zum 1. Beteiligungsentwurf des LEPs wurden die Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erweitert, wodurch sich die Fläche derartiger Gebiete etwas vergrößert hat. Dies wird begrüßt. Einige weitere Vorbehaltsgebiete sollten jedoch noch als Vorranggebiete aufgenommen werden.

Die Talmoore von Recknitz und Trebel, die eine bedeutende Biotopverbundfunktion besitzen und deshalb in großen Bereichen als FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiete gemeldet wurden, sollen durchgängig als **Vorranggebiete Naturschutz** (S. 72 - 73 und Abb. 28) ausgewiesen werden. Im Vergleich zur 1. Beteiligung wurden weit größere Flächen als Vorranggebiete dargestellt, jedoch noch nicht die vollständigen Talmoore.

Neben den bisher festgelegten Vorranggebieten Naturschutz sind weitere Flächen in das Vorranggebietsnetz einzubeziehen. Dies betrifft Flächen, die für den Ausgleich großer Eingriffe in Natur und Landschaft gesichert wurden und werden (Kompensationsflächen und Ökokonten) sowie Flächen, auf denen mit öffentlichen Fördermitteln Renaturierungsprogramme durchgeführt wurden und werden ("EU-LIFE"-Projekte, Renaturierungsprojekte des Moorschutzprogrammes). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die genannten Gebietskategorien keine "Vorranggebiete Naturschutz" sein sollen, da diese Flächen entweder fachlich begründet "festgesetzten" Naturschutzgebieten entsprechen (und nur aus rein formalen Gründen bisher noch nicht als solche ausgewiesen sind) oder als dem Naturschutz dienende Flächen entwickelt werden sollen. Insofern sind zumindest alle Kompensationsflächen und Ökokonten ab fünf Hektar, die im Kataster beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V verzeichnet sind, im LEP als Vorranggebiet Naturschutz festzusetzen.

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen betrifft dies (unvollständige Auflistung):

- *Polder Rodde im Trebeltal* (ca. 370 ha, DEGES-Ausgleichsfläche für Bau der BAB 20)
- *Polder 3 Bad Sülze im Recknitztal* (ca. 325 ha, Ökokonto der Landgesellschaft M-V)
- *Mellnitz-Üselitzer Wiek* (ca. 215 ha, DEGES-Ausgleichsfläche für Bau der Rügenbrücke)
- *Wustrower Wiesen* (Nordhälfte, ca. 166 ha, Ökokontofläche der Landgesellschaft M-V)

- *Bartheniederung nördlich von Endingen* (ca. 100 ha, Kompensationsfläche des SBA Stralsund für Ortsumgehung Stralsund)
- *Tagebaufläche Strachtitz* bei Garz (ca. 47 ha, Kompensationsfläche für Kiesgewinnung)
- *Prosnitz* (ca. 6 ha und 14 ha, zwei Ökokontoflächen mit Waldumbau und Erstaufforstung)
- *Kreiderestloch „Blaues Meer“* bei Klementelwitz (ca. 5,5 ha, Kompensationsmaßnahme für Kreidegewinnung)
- Die Unterbrechung des Vorranggebietes Naturschutz im *Mittleren Trebeltal bei Tangrim* ist unverständlich, da es sich dort um ein durchgehendes Renaturierungsgebiet (Life-Projekt) handelt. Dies wäre auch als „positive Wirkung“ in den Umweltbericht zu übernehmen.

Zudem sind Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 NatSchAG M-V sowie nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop/Biotopkomplexe ebenfalls den Vorranggebieten Naturschutz zuzuordnen, auch wenn sie wegen ihrer kleineren Flächengrößen im verwendeten Kartenmaßstab nicht darstellbar sind.

Landschaft (Kapitel 6.1.1, S. 74/75)

Ein eigener Grundsatz zu den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen, wie im LEP 2005 enthalten, fehlt in der Fortschreibung des LEPs, ein entsprechender Absatz sollte wenigstens im Kapitel Landschaft eingefügt werden.

Hochwasserschutz (Kapitel 6.2, S. 78/79)

Es fehlen die im LEP 2005 noch vorhandenen Aussagen zum Erhalt der natürlichen Überschwemmungsgebiete, in denen eine Bebauung möglichst zu vermeiden ist, und zur Wiederherstellung der Funktion eingedeichter Überschwemmungsgebiete als natürliche Hochwasserrückhalteräume. Ein entsprechender Punkt sollte eingefügt werden, da diese Maßnahmen die besten Möglichkeiten sind, um den Hochwasserschutz langfristig zu gewährleisten.

Ressourcenschutz Trinkwasser (Kapitel 7.2, S 82 - 83)

In der Begründung auf Seite 83 wird ausgeführt, dass die Erdölförderungen **nicht** im Widerspruch zu den trinkwasserführenden Schichten stehe, da sich die Erdöllagerstätten in sehr große Tiefe befänden und dieser Raum durch mehrere, teilweise sehr mächtige geologische Barrieren nach oben abgedichtet sei, die einen (diffusen) Aufstieg von Erdöl, Lagerstättenwasser bzw. Stimulationsfluiden verhindern würden. Daher wären alle ordnungsgemäß durchgeführten Maßnahmen zulässig.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Wasserdarangebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und ihrer Qualität ist in den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen an der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (MusterVO) zu orientieren (Abbildung 36 auf der Seite 83). Gemäß Punkt 5.1 der MusterVO ist jedoch in allen Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes der Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung) **ausnahmslos verboten**, da damit verbundene Abgrabungen, Bohrungen, vertikale Förderanlagen und Stollen zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Bodenschichten führen und somit die Gefahr des Eintrages wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser erhöhen. Damit weist das LEP einen offensichtlichen Widerspruch in Bezug auf das Verhältnis Ressourcenschutz Trinkwasser gegenüber der angestrebten Rohstoffgewinnung aus und ist somit zu korrigieren.

Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien (Kapitel 8.1, S.87 - 89)

In Plansatz 8.1 (1) wird den Gemeinden die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung eingeräumt, die durch Sichtbarkeit der Anlagen betroffen sind. Aus dem jetzt vorliegenden „Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und anderen Gesetzen“ geht hervor, dass hierbei nur ein 5-km-Radius für die Betroffenheit der Gemeinden um die Windkraftanlagen gezogen werden soll. Dies entspricht nicht dem in diesem Plansatz aufgemachten Grundsatz, der Betroffenheit durch Sichtbarkeit, die weit über den 5-km-Radius hinausgeht.

Eine raumordnerische Steuerung für Windenergieanlagen (WEA) im Küstenmeer findet ausschließlich auf der Ebene des LEPs statt. Der Entwurf zur 1. Beteiligung sah den Ausschluss von marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen bei Gebieten mit einem Abstand von weniger als 6 km bis zur Küste vor. In der Stellungnahme zur 1. Stufe der Beteiligung wurde ein Mindestabstand von 15 km von der Küste gefordert und dabei am Abstand des vorhandenen Windparks „Baltic 1“ orientiert.

Der nun vorliegende Entwurf zur 2. Beteiligung enthält diesen 6-km-Mindestabstand im Textteil nicht mehr, aber auch keinen anderen vorgeschriebenen Mindestabstand. Stattdessen wird ausschließlich mit Tabu- und Restriktionskriterien gearbeitet. Ein marines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen wird innerhalb der 12 Seemeilen-Zone ausgewiesen, wenn die entsprechenden Kriterien nicht entgegenstehen. Zu den Tabukriterien gehören beispielsweise die vollständige Lage in einem marinen Vorbehaltsgebiet Tourismus. Dieses Tabukriterium ist neu in den Kriterienkatalog aufgenommen worden. Marine Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sind Gebiete, die etwa hälftig in marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus liegen. Der Wegfall der Festlegung eines pauschalen Abstandes von marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen zur Küste in Verbindung mit der Berücksichtigung von Belangen der Tourismuswirtschaft und des Landschaftschutzes, indem bei vollständiger Lage der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen in marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus die Windkraft ausgeschlossen bleibt, kann mitgetragen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, warum hier auf eine „vollständige“ Lage abgezielt wird. Ein Ausschluss von Windenergieanlagen wäre auch erforderlich, wenn nur einige wenige Anlagen außerhalb des marinen Vorbehaltsgebietes Tourismus geplant, und der Windpark damit nicht vollständig im touristischen Vorbehaltsgebiet liegen würden. Eine rechtliche Präzisierung ist hier erforderlich.

Die verbindliche Abgrenzung der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen ergibt sich aus der LEP-Karte, die dem Textteil beigelegt ist. Die jetzt vorgelegte Gebietskulisse unterscheidet sich erheblich von der Gebietskulisse zur 1. Beteiligung. So gibt es die geplanten großen marinen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nordöstlich vor Jasmund (direkt vor dem Königsstuhl), nordwestlich von Hiddensee und nordwestlich vor Dierhagen nicht mehr, was sehr begrüßt wird.

In den Gewässern vor dem Kreisgebiet Vorpommern-Rügen besteht weiterhin die Absicht ein sehr großes Vorranggebiet nördlich des Darßes auszuweisen. Dieses befindet sich außerhalb der Grenzen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft, und erstreckt sich rund 18 km in Ost-West-Richtung vom Darßer Ort bis nach Zingst. Die kürzeste Entfernung zur Küste befindet sich am Darßer Ort und beträgt rund 10 km. Der Abstand des Vorranggebietes zum Ort Prerow beträgt ca. 14 km.

Das zweite Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist bereits im LEP 2005 enthalten gewesen. Es liegt nordöstlich vor Wittow an der Grenze der 12-Seemeilen-Zone zur Ausschließlichen Wirtschaftszone. Der Abstand zum Kap Arkona beträgt rund 19 km. Hier gibt es bereits abgeschlossene Raumordnungsverfahren für den Windpark Arkadis Ost 1 und die Netz- anbindung.

Neben diesen beiden Vorranggebieten gibt es noch die Planung für ein kleineres marines Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen nordwestlich von Hiddensee. Der Mindestabstand zum Dornbusch beträgt hier rund 13 km.

Der freie Meeresblick und Sonnenuntergänge ohne störende Bauwerke im Meer sind bei einer Verwirklichung der Windparkpläne vor Prerow und Zingst dort nicht mehr möglich. Nicht nachvollziehbar ist daher die Behauptung in der Abwägung, dass die Ausdehnung der dargestellten Vorbehaltsgebiete für Tourismus auf der realen Sichtbarkeit beruht. In den Verfahren nach der Seeanlagenverordnung zur Genehmigung von Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands war unstrittig, dass auch noch in einer Entfernung von bis zu 30 km eine Sichtbarkeit gegeben ist. Dies wurde auch durch Simulationen nachgewiesen. Es wird erneut der Nachweis über eine Simulation gefordert, dass die geplanten Eignungsgebiete für das schützenswerte Landschaftsbild nicht unverträglich. Ich verweise hierzu auf die standardisierten Regelungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Abprüfung von Landschaftsbildbeeinträchtigung in der AWZ durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie entwickelt worden sind. Es kann nicht sein, dass innerhalb der 12-Seemeilen-Zone geringere Anforderungen an die Landschaftsbildbeeinträchtigung gelten als außerhalb. Geeignete Standorte, von denen aus der Blick auf das Meer simuliert werden könnte, wären der Leuchtturm Darßer Ort, die Seebrückenspitze in Prerow und der Leuchtturm Dornbusch auf Hiddensee.

Bei dem großen Eignungsgebiet vor dem Darß ist auch die Nähe zu der sensiblen Kadettrinne, einer der Hauptschifffahrtsrouten der Ostsee, zu beachten. Es wird noch einmal auf die Möglichkeit der Auswertung von AIS-Tracs zur Abschätzung der Einschränkungen für den Schiffsverkehr und der potenziellen Gefährdung verwiesen und erneut eine umfangreiche Untersuchung der Auswirkungen dieser Eignungsgebietsfestlegung, welches mindestens dem Untersuchungsrahmen (Standarduntersuchungskonzept) für die Ausweisung von Eignungsgebieten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) entsprechen müsste, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie durchführt, gefordert.

Sicherlich sind Entschädigungszahlungen nicht Regelungsgegenstand eines LEPs. Die raumordnerische Ausweisung von Eignungsgebieten führt aber dazu, dass Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die das Risiko von Kollisionen und den damit verbundenen Gefahren für Umwelt und Tourismus durch Gewässerverunreinigungen erhöht werden, was neben den Auswirkungen auf die Umwelt eine wirtschaftliche Katastrophe für den Badetourismus und die gesamte Region bedeuten würde. Die begrenzte Reederhaftung, die nur einen Bruchteil des wirtschaftlichen Schadens decken würde, führt zu der Überlegung, ob nicht im Vorfeld die Betreiber von Offshore-Windenergieanlagen sich an der finanziellen Abfederung eines solchen Szenarios beteiligen könnten. Daher wird weiterhin vorgeschlagen, dass diese auf freiwilliger Basis in einen Fonds einzahlen, der im Fall der geschilderten Katastrophe zum Einsatz kommt. Ob die Raumordnung die richtige Stelle ist, ein solches Verfahren zu begleiten, kann nicht abgeschätzt werden. Auf jeden Fall wäre das Land in der Verantwortung, hier tätig zu werden.

Angesichts der vergleichsweise hohen Investitionskosten und des dadurch wesentlich höheren Investitionsrisikos sind Beteiligungen bzw. die wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinden an Offshore-Windparks eher unwahrscheinlich. Mithin erscheint hier auch fraglich, dass durch wirtschaftliche Teilhabe die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der Offshore-Windenergie erreicht werden kann. Unklar ist auch, warum die wirtschaftliche Teilhabe auf einen Radius von 15 km begrenzt wird, wenn dann die Offshore-Anlagen bis zu 30 km sichtbar sind. Ebenso ist zu bezweifeln, dass die negativen Einflüsse auf den Tourismus und den dabei befürchteten Einnahmeverlust durch eine wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden überhaupt kompensiert werden können. Darüber hinaus wird ebenso wie für die wirtschaftliche Teilhabe bzw. Beteiligung an Windparks an Land auch für den Offshorebereich

eine gesetzliche Regelung analog des im Entwurf befindlichen Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes als zwingend erforderlich angesehen.

Fraglich erscheint auch, inwieweit verfahrensrechtlich der 10 %ige Anteil für sogenannte Testanlagen gewährleistet werden kann. Die vorliegende Zielformulierung allein erscheint als hinreichender Versagungsgrund im Genehmigungsverfahren nicht geeignet.

Die auf der Seite 88 in Plansatz 8.1 (9) als Ziel der Raumordnung formulierte Bauhöhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf ein „raumverträgliches“ Maß ist als Ziel mit dem Anspruch der verbindlichen Vorgabe nicht ausreichend bestimmt und daher zu überarbeiten.

Küstenschutz (Kapitel 8.6, S. 94 - 95)

Der in Plansatz 8.6 (4) genannte Grundsatz, dass insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten gesichert werden, lässt den notwendigen Spielraum, dass auch andere Bereiche, die einen Sturmflutschutz bedürfen, durch Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes gesichert werden können, was ausdrücklich begrüßt wird.